

Zeitschrift: Helvetischer Hudibras : eine Wochenschrift
Herausgeber: Franz Josef Gassmann
Band: - (1798)
Heft: 13

Artikel: Kurzer Bericht
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-820486>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Helvetischer Hudibras.

Dreyzehntes Stück.

den 28ten April, 1798.

Freiheit.

Gleichheit.

Kurzer Bericht.

Ueber den Angriff der französischen Truppen, und die Vertheidigungs Anstalten der vereinten Truppen von Bern und Solothurn in den Thälern St. Joseph, Makendorf, Mimliswyl und im Leberberg vom 28ten Hornung bis den 2ten März, 1798. Herausgegeben vom General Utermatt.

Vorerinnerung.

Der ehrliche Mann hat nichts kostbareres als seinen guten Namen. Für diesen opfert er alles, auch sein Leben auf.

Wenn es immer Menschenrechte giebt, so muß das Eigenthumsrecht auf den guten Namen darunter gehören. Auch nach dem Tode bleibt ihm

dieses Eigenthum. Wer den Ehrenmann in dem Besitze dieses höchsten irdischen Gutes angreift, der ist ein Räuber, und in den Augen des rechtschaffenen Mannes, dem Ehre und guter Name über alles gelten, ärger als ein Straßenräuber.

Wer einem Menschen Lasterthaten oder Verbrechen andichtet oder sie ohne gehörige Beweise austreut, der ist ein strafbarer Verläumder; sagt oder schreibt man sie aus Leichtsinne nach; so ist man freylich weniger sträflich. Wird man aber seines Unrechtes gewahr, so ist man dem unschuldig angegriffnen Wiedererstattung der Ehre schuldig. Wer diese Grundsätze der Natur in Rücksicht auf Ehre und guten Namen nicht anerkennen will oder sie verachtet, der kann nun freylich nicht zurückgeben, was er selbst nicht hat. Es wäre aber gut, wenn diesen Leuten ihr Bekenntniß auf der Stirne geschrieben stünde.

In die hurterische Zeitung von Schafhausen hat man No. 19 unterm 7ten März 1798 eingerückt: Daß die Stadt Solothurn durch Verätheren des kommandierenden Generals den Franzosen übergeben worden. Man überläßt dem Sieger, dessen bekannte Denk- und Handlungsart solcher Mittel nicht bedarf, seinen Antheil an der Ehrenrettung und dem Rechte Beweise oder Genugthuung zu fodern. Der weit größte

Antheil einer so schwarzen Beschuldigung fällt immer auf den vorgegebenen Verräther.

Man giebt in der Zeitung den Br. Oberst Berseth von Bern, aus einem vorgeblichen Briefe von ihm an den Oberstlieutenant Huber von Zürich als den Urheber der Verläumdung an. Da sich der General Altermatt an ihn gewendet, und als Mann von Ehre Genugthuung gefodert; so meldete Oberst Berseth unterm 1ten April, daß er betroffen und mit Schmerz so einen Brief unter seinem Namen in der hurerischen Schafhauserzeitung gelesen; er protestirt förmlich, daß er der Urheber einer solchen Verläumdung nicht sey, und verspricht auf alle Weise dem General Altermatt und sich selbst, weil durch so eine öffentliche Zumuthung seine eigene Ehre angegriffen worden, sobald möglich alle Genugthuung. Dieses wiederholet Oberst Berseth in einem andern Briefe unterm 2ten April und verspricht einen Artikel in die Zeitung einrücken zu lassen, sobald derselbe die Gutheißung des General Altermatts würde erhalten haben. Da sich nun Letzterer in diesem Stücke auf die Redlichkeit, Rechtschaffenheit und das Urtheil des Oberst Berseth verläßt, so wird ohne Zweifel die Satisfaktion in besagtem Blatte bald erfolgen.

Man glaubt indessen dem Publikum einen Dienst zu thun, wenn man ihm mit diplomatischer

Wahrheit den Hergang einer Begebenheit vorlegt, die so große, und unglückliche Folgen gehabt. Man liefert diesen Bericht um so eher, da es in verschiedenen Kantonen noch Leute giebt, die Solothurn überhaupt der Verrätheren beschuldigen. Aus der einfachen Darstellung der Thatsachen wird man sehen, daß diejenigen, die vielleicht am meisten schreyen, und so freygebig mit entehrenden Beschuldigungen und bitteren Vorwürfen sind, die wenigste Ursache dazu haben. Wie konnte man mit Billigkeit erwarten, daß ein Kleiner Staat fast von allen Mitverbündeten in der Stunde der Noth verlassen, der Uebermacht einer Waffen- und Sieggewohnten Armee, von einem der größten Taktiker von Europa angeführt, hätte gewachsen seyn sollen? Diejenigen, die weit von der Gefahr derselben so laut und muthig trohen, belieben nur, ohne etwas anders in Anschlag zu bringen, den in folgendem Berichte vorangesetzten Etat der Schweizer Truppen mit der weitüberlegenen Anzahl der Französischen Truppen zu vergleichen.

Es ist in der That betrübt für einen Mann von Ehre, daß er in seinem sieben und siebenzigsten Jahre sich wider eine so schwarze Beschuldigung vertheidigen soll. Er hat mit Ruhm 12 Feldzüge gemacht. Ist immer als ein rechtschaffener Mann, als ein tapferer und erfahrener Of-

stier und als ein redlicher Schweizer anerkannt
gewesen; hat seinem Namen, wie seine Voreltern,
bey jeder Gelegenheit Ehre gemacht — und am
Rande des Grabes sollte er ein Vaterlandes Ver-
räther geworden seyn!

Uebrigens thut der Verfasser des Berichts auf
das Interesse der Schreibart gänzlich Verzicht.
Er hat einzig darauf angetragen die Thatsachen so
einfach als möglich vorzutragen. Es ist um kein
historisches Gemälde, sondern um nackte Wahr-
heit zu thun: diese allein schlägt alle Verläum-
dung am besten darnieder.

Etat

Der vereinigten Truppen, welche vorgemeldte
Bezirke besetzt hielten.

Berner Truppen.

Die Bataillons Thormann, Lavel, May, Golt-
moens und Wattenwyl zusammen betragen 2600 Mann.

Solothurner Truppen.

Das Bataillon Bucheggberg ungefähr zu	460	}
Kriegstetten	=	
Läberen	=	
Quartier Falkenstein	=	1200
Dann das erste Bataillon von Olten, nebst einer Jäger Compagnie, ins Thal verlegt zusammen	=	550
		3195